

SATZUNG
über die Form der öffentlichen
Bekanntmachung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 11.12.2000 in der Fassung vom 28.10.2015 hat der Gemeinderat am 16.11.2021 folgende Änderung und Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen.

§ 1

1. Öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Gemeinde „www.baienfurt.de“ unter Angabe des Bereitstellungstages veröffentlicht.
2. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Baienfurt können im Rathaus, Marktplatz 1, 88255 Baienfurt während den Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden.
3. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung, sofern nicht ein anderer Tag bestimmt ist.

§ 2

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 25.11.1981 außer Kraft.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Öffentliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	16.11.2021	17.11.2021	16.11.2021	01.12.2021